



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 24.04.2023

Zahlen zum Sozialbetrug

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Fälle von Sozialbetrug wurden seit 2010 in Bayern zur Anzeige gebracht (tabellarische Angabe mit Jahreszahl)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele von diesen Anzeigen nach Frage 1.1 haben zu einer Verurteilung geführt (tabellarische Angabe mit Jahreszahl)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele der Fälle von Sozialbetrug aus Frage 1.1 betrafen das Thema Kindergeld (tabellarische Angabe aller Bereiche; z. B. Scheinselbstständigkeit, Kindergeld etc.)? | 4 |
| 2.1 | Wie viele Planstellen in Bayern existieren, die sich nur mit Sozialbetrug befassen? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Mitarbeiter in diesen Planstellen haben einen rechtswissenschaftlichen Hintergrund? | 4 |
| 2.3 | Wie viele Mitarbeiter in diesen Planstellen haben einen polizeilichen Hintergrund? | 4 |
| 3.1 | Wie hoch ist der entstandene finanzielle Schaden durch Sozialbetrug bzgl. der Fälle nach Frage 1.1 (tabellarische Angabe mit Jahreszahl)? | 5 |
| 3.2 | Wie hoch war der durchschnittliche finanzielle Schaden pro Fall von Sozialbetrug in Bayern seit 2010? | 5 |
| 3.3 | Wie viele der Fälle von Sozialbetrug aus Frage 1.1 waren ausländische Staatsangehörige? | 5 |
| 4.1 | Wie viele Menschen wurden seit 2010 in Bayern aufgrund von Sozialbetrug rechtskräftig verurteilt und wie viele davon waren Wiederholungstäter? | 5 |
| 4.2 | Wie viele der verurteilten Personen aus Frage 4.1 haben einen Migrationshintergrund? | 5 |
| 4.3 | Wie viele der verurteilten Personen aus Frage 4.1 hatten zum Tatzeitpunkt bereits eine Vorstrafe? | 5 |

5.1	Wie viele Kooperationen bestehen zwischen den Planstellen, die sich mit Sozialbetrug befassen, und anderen Behörden oder Organisationen?	6
5.2	Wie viele Fälle von Sozialbetrug konnten durch diese Kooperationen aufgedeckt oder verhindert werden?	6
5.3	Wie hoch war der Anteil der durch Kooperationen aufgedeckten oder verhinderten Fälle an der Gesamtzahl der aufgedeckten oder verhinderten Fälle von Sozialbetrug?	6
6.1	Wie hoch ist der Aufwand, der jährlich für die Bekämpfung von Sozialbetrug in Bayern betrieben wird?	6
6.2	Wie hoch ist der Anteil dieses Aufwands am Gesamtbudget des Ressorts?	6
6.3	Wie viel der durch die Betrüger zu Unrecht erlangten Sozialleistungen wurde zurückerlangt (zur tabellarischen Angabe)?	6
7.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Sozialbetrug zu verhindern, und wie werden diese umgesetzt?	6
7.2	Wie oft wurden diese Maßnahmen in den letzten Jahren angepasst oder erweitert?	7
7.3	Wie hoch war der Erfolg dieser Maßnahmen bei der Verhinderung von Sozialbetrug in den letzten Jahren?	7
8.1	Wie hoch wird die Dunkelziffer von Sozialbetrugsfällen in Bayern eingeschätzt?	7
8.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Dunkelziffer von Sozialbetrug zu reduzieren?	8
8.3	Wie sieht die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern oder dem Bund in Bezug auf die Bekämpfung von Sozialbetrug aus?	8
	Anlage 1: Anzahl der erfassten Fälle von Sozialleistungsbetrug in den Jahren 2010 bis 2022	9
	Anlage 2: Erfasste Schadenssummen für die Jahre 2010 bis 2022	10
	Anlage 3: Durchschnittliche Schadenssumme pro Fall für die Jahre 2010 bis 2022	11
	Anlage 4: Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen in den Jahre 2010 bis 2022	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 30.06.2023

Vorbemerkung

Die Erhebung der statistischen Daten betreffend die Fragestellungen 1.1, 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgte auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres – also bis einschließlich 2022 – belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Der Begriff „Sozialbetrug“ ist in der PKS nicht definiert, sodass ersatzweise der in der PKS existente Straftatbestand des „Sozialleistungsbetrugs“ (Schlüsselzahl 517800) herangezogen und ausgewertet wurde.

1.1 Wie viele Fälle von Sozialbetrug wurden seit 2010 in Bayern zur Anzeige gebracht (tabellarische Angabe mit Jahreszahl)?

Im Wohngeldverfahren findet vierteljährlich ein automatisierter Datenabgleich statt (zum Verfahren vgl. Antwort zu Frage 7.1). Nach Einführung des Datenabgleichs im Jahr 2013 wurde für den ersten Vergleichszeitraum von zehn Monaten überschlüssig eine hohe dreistellige Anzahl von Fällen von möglichem Sozialleistungsbetrug von den Wohngeldbehörden an die Staatsanwaltschaft gemeldet. Diese Zahl pendelte sich in den Folgejahren auf eine niedrige dreistellige Anzahl von Fällen ein. In den Jahren der Coronapandemie nahm die Zahl der Fälle weiter ab auf zweistellige bzw. sehr niedrige dreistellige Zahlen.

Im Übrigen wird auf Anlage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

1.2 Wie viele von diesen Anzeigen nach Frage 1.1 haben zu einer Verurteilung geführt (tabellarische Angabe mit Jahreszahl)?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussagen zur Zahl der Verurteilungen von Sozialbetrug.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Verbrechensphänomene werden nicht erfasst.

Die Strafverfolgungsstatistik weist daher zwar die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten von Betrugstaten im Allgemeinen aus. Eine Differenzierung hinsichtlich des Phänomens des Sozialbetruges erfolgt nicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

1.3 Wie viele der Fälle von Sozialbetrug aus Frage 1.1 betrafen das Thema Kindergeld (tabellarische Angabe aller Bereiche; z. B. Scheinselbstständigkeit, Kindergeld etc.)?

Insofern die abgefragten statistischen Daten unberechtigt erhaltene Kindergeldleistungen und Sozialversicherungsbetrug im Zusammenhang mit Schwarzarbeit betreffen, beziehen sie sich auf Leistungen bzw. Zuständigkeiten des Bundes. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Allgemein kann darauf hingewiesen werden, dass beim Kindergeld in den beiden vergangenen Legislaturen gesetzlich Nachjustierungen zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme erfolgt sind.

Unabhängig davon ist auch auf Basis der PKS eine Beantwortung i. S. der o. g. Fragestellung nicht möglich, da die Begrifflichkeiten „Kindergeld“ oder „Scheinselbstständigkeit“ in der PKS nicht als explizite, valide Rechercheparameter definiert sind und somit auch nicht automatisiert ausgegeben werden können.

Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Mangels statistischer Daten können die Fragen daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

2.1 Wie viele Planstellen in Bayern existieren, die sich nur mit Sozialbetrug befassen?

2.2 Wie viele Mitarbeiter in diesen Planstellen haben einen rechtswissenschaftlichen Hintergrund?

2.3 Wie viele Mitarbeiter in diesen Planstellen haben einen polizeilichen Hintergrund?

Die Fragen 2.1 bis einschließlich 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Polizei wurde in den Jahren von 2017 bis 2023 mit insgesamt 3500 neuen Stellen verstärkt. Somit erreicht die Polizei mit 45000 Stellen im Staatshaushalt für alle Beschäftigten im Jahr 2023 das Ziel aus dem Koalitionsvertrag „Für ein bürgernahes Bayern“.

Die Planstellen sind nicht an einen fachlichen Schwerpunkt (z. B. Sozialbetrug) gekoppelt; sie stehen für alle Aufgaben, welche die Bayerische Polizei bewältigen muss, zur Verfügung. Die Stellen- und Personalverteilung innerhalb eines Polizeipräsidiums ist

Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

Eine Aufgliederung, ob die Mitarbeiter über einen rechtswissenschaftlichen oder polizeilichen Hintergrund verfügen, ist nicht möglich.

Auch außerhalb der Bayerischen Polizei sind keine an das Themenfeld des Sozialleistungsbetrugs gebundenen Planstellen verortet.

3.1 Wie hoch ist der entstandene finanzielle Schaden durch Sozialbetrug bzgl. der Fälle nach Frage 1.1 (tabellarische Angabe mit Jahreszahl)?

Es wird auf Anlage 2 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

3.2 Wie hoch war der durchschnittliche finanzielle Schaden pro Fall von Sozialbetrug in Bayern seit 2010?

Es wird auf Anlage 3 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

3.3 Wie viele der Fälle von Sozialbetrug aus Frage 1.1 waren ausländische Staatsangehörige?

Es wird auf Anlage 4 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

4.1 Wie viele Menschen wurden seit 2010 in Bayern aufgrund von Sozialbetrug rechtskräftig verurteilt und wie viele davon waren Wiederholungstäter?

4.2 Wie viele der verurteilten Personen aus Frage 4.1 haben einen Migrationshintergrund?

4.3 Wie viele der verurteilten Personen aus Frage 4.1 hatten zum Tatzeitpunkt bereits eine Vorstrafe?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussagen zur Zahl der Verurteilungen von Sozialbetrug.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Verbrechensphänomene werden nicht erfasst. Die Strafverfolgungsstatistik weist daher zwar die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten von Betrugstaten im Allgemeinen aus. Eine Differenzierung hinsichtlich des Phänomens des Sozialbetruges erfolgt nicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet

werden, wenn die Verfahrensakte händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- 5.1 Wie viele Kooperationen bestehen zwischen den Planstellen, die sich mit Sozialbetrug befassen, und anderen Behörden oder Organisationen?**
- 5.2 Wie viele Fälle von Sozialbetrug konnten durch diese Kooperationen aufgedeckt oder verhindert werden?**
- 5.3 Wie hoch war der Anteil der durch Kooperationen aufgedeckten oder verhinderten Fälle an der Gesamtzahl der aufgedeckten oder verhinderten Fälle von Sozialbetrug?**

Die Fragen 5.1 bis einschließlich 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- 6.1 Wie hoch ist der Aufwand, der jährlich für die Bekämpfung von Sozialbetrug in Bayern betrieben wird?**
- 6.2 Wie hoch ist der Anteil dieses Aufwands am Gesamtbudget des Ressorts?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- 6.3 Wie viel der durch die Betrüger zu Unrecht erlangten Sozialleistungen wurde zurückerlangt (zur tabellarischen Angabe)?**

Insofern die abgefragten statistischen Daten unberechtigt erhaltene Kindergeldleistungen und Sozialversicherungsbetrug im Zusammenhang mit Schwarzarbeit betreffen, beziehen sie sich auf Leistungen bzw. Zuständigkeiten des Bundes. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 7.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Sozialbetrug zu verhindern, und wie werden diese umgesetzt?**

Präventive Maßnahmen zur Verhinderung eines potenziellen missbräuchlichen Bezugs von Sozialleistungen werden sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch im Rahmen der Antragsplausibilisierung oder eines vorgesehenen Datenabgleichs vorgenommen. Zum Beispiel müssen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie auch der Sozialhilfe antragstellende Personen eine Erklärung mit Merkblatt unterschreiben, die über die Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Hilfen sowie eine etwaige strafrechtliche Verfolgung bei wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben informiert. Plausibilitätskontrollen werden beispielsweise im Zuge eines automatisierten Daten-

abgleichs mit anderen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (§ 52 Sozialgesetzbuch [SGB] Zweites Buch [II]) durchgeführt. Die Bedürftigkeitsprüfung und damit zusammenhängend die Missbrauchsbekämpfung von Sozialleistungen im Vollzug des SGB II fällt in die Aufsichtszuständigkeit des Bundes.

Im Bereich der bayerischen wie bundesweiten Familienleistungen, die von Landesbehörden vollzogen werden, wie z. B. das Elterngeld, sind anspruchsbegründende Voraussetzungen nachzuweisen oder leistungsspezifisch glaubhaft zu machen und Mitwirkungspflichten zu erfüllen, ohne die Anträge abgelehnt bzw. Leistungen versagt werden. So ist zur Beantragung von Elterngeld grundsätzlich die Vorlage der Originalgeburtsurkunde mit dem Verwendungszweck „Zur Beantragung von Elterngeld“ erforderlich. Vielfach bestehen auch Verknüpfungen mit anderen Leistungen, Daten oder Leistungsträgern (wie z. B. mit dem Kindergeld, vgl. hierzu Antwort zu Frage 1.3, oder auch mit Krankenkassen, Jobcentern und über Entgeltbescheinigungen) und damit Plausibilitätshinweise, zudem gibt es besondere Bußgeldvorschriften in den Leistungsgesetzen.

Seit dem Jahr 2013 wird von den Wohngeldbehörden vierteljährlich jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr ein automatisierter Datenabgleich gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) mit bestimmten Auskunftstellen durchgeführt. Dies trägt dazu bei, Fälle eines rechtswidrigen Doppelbezuges von Unterkunftskosten (Wohngeld und Transferleistungen) aufzudecken sowie Fälle zu ermitteln, in denen Einkommen infolge von Arbeitsaufnahmen, in Form von Kapitalerträgen oder Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung verschwiegen worden sind. Die Personen, die Wohngeld beantragen, werden über die Überprüfung der gemachten Angaben im Wege des automatisierten Datenabgleichs bei Antragstellung informiert.

Darüber hinaus ergreift die Bayerische Polizei alle rechtlich und tatsächlich möglichen bzw. gebotenen Maßnahmen, um der Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen zu begegnen. Dabei setzt sie neben der stringenten Strafverfolgung auch auf eine gezielte Prävention.

7.2 Wie oft wurden diese Maßnahmen in den letzten Jahren angepasst oder erweitert?

Der von den Wohngeldbehörden – wie unter Frage 7.1 dargestellt – vierteljährlich vorgenommene Datenabgleich wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft und evaluiert.

7.3 Wie hoch war der Erfolg dieser Maßnahmen bei der Verhinderung von Sozialbetrug in den letzten Jahren?

Der Rückgang der Anzahl der unter Frage 1.1 bzw. Frage 7.1 aufgeführten Fälle betreffend das Wohngeld, die der Staatsanwaltschaft gemeldet wurden, ist auch auf die Durchführung des Datenabgleichs zurückzuführen.

8.1 Wie hoch wird die Dunkelziffer von Sozialbetrugsfällen in Bayern eingeschätzt?

In der PKS wird nur das sogenannte Hellfeld – also die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität – erfasst. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann das sogenannte

Dunkelfeld – die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität – in der PKS nicht abgebildet werden, weshalb hierzu keine belastbaren Aussagen getroffen werden können.

8.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Dunkelziffer von Sozialbetrug zu reduzieren?

Sofern als „Dunkelziffer von Sozialbetrug“ die Summe von behördlich nicht bekannt gewordenen Fällen unberechtigt bezogener Sozialleistungen angenommen wird, könnte eine Reduzierung dieser Fälle nur durch anlassunabhängige Kontrollen abschließend bearbeiteter Vorgänge, die eine Leistungsbewilligung als Ergebnis erbrachten, über das Maß von qualitätssichernden Maßnahmen und sonstigen Führungsaufgaben (Controlling) hinaus erfolgen. Dies würde einen Generalverdacht gegenüber jeder antragstellenden Person, zumindest aber begründete Zweifel an den definierten Prozessen bei der Bewilligung von Leistungsanträgen voraussetzen.

Insofern wären bei Annahme einer zu hohen Dunkelziffer organisatorische Maßnahmen wie Anpassungen bei der Antragstellung oder ergänzende Datenabgleiche (siehe Antwort zu Frage 7.1) einer einzelfallunabhängigen Zweitprüfung von Anträgen vorzuziehen. Derartige Fälle sind der Staatsregierung aktuell nicht bekannt.

8.3 Wie sieht die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern oder dem Bund in Bezug auf die Bekämpfung von Sozialbetrug aus?

Polizeilicherseits besteht begrenzt auf das Themenfeld des Sozialleistungsbetrugs keine institutionalisierte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern. Selbstverständlich erfolgt jedoch im Einzelfall lage- und bedarfsangepasst eine länderübergreifende Kooperation im Sinne einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung.

Im Bereich der bundesweiten Familienleistungen in Länderverwaltung besteht ein regelhafter Austausch in Bund-Länder-Arbeitskreisen, anlassbezogen zu bestimmten Vollzugsthemen.

Der automatisierte Datenabgleich gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 WoGG als Teil des Wohngeld-Verwaltungsverfahrens (vgl. Antwort zu Frage 7.1) wird jährlich auf Ebene der Bundesländer evaluiert. Diese Evaluation wird von den Ländern dem für Wohngeld zuständigen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übermittelt und dort ausgewertet.

Anlage 1: Anzahl der erfassten Fälle von Sozialleistungsbetrug in den Jahren 2010 bis 2022

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasste Fälle
2022	517800	Sozialleistungsbetrug	1073
2021	517800	Sozialleistungsbetrug	1432
2020	517800	Sozialleistungsbetrug	1419
2019	517800	Sozialleistungsbetrug	1496
2018	517800	Sozialleistungsbetrug	1753
2017	517800	Sozialleistungsbetrug	2200
2016	517800	Sozialleistungsbetrug	2338
2015	517800	Sozialleistungsbetrug	1299
2014	517800	Sozialleistungsbetrug	1370
2013	517800	Sozialleistungsbetrug	870
2012	517800	Sozialleistungsbetrug	591
2011	517800	Sozialleistungsbetrug	542
2010	517800	Sozialleistungsbetrug	782

Anlage 2: Erfasste Schadenssummen für die Jahre 2010 bis 2022

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Schadenssumme in Euro
2022	517800	Sozialleistungsbetrug	4.345.002
2021	517800	Sozialleistungsbetrug	7.208.337
2020	517800	Sozialleistungsbetrug	7.082.589
2019	517800	Sozialleistungsbetrug	5.541.422
2018	517800	Sozialleistungsbetrug	6.294.908
2017	517800	Sozialleistungsbetrug	7.007.639
2016	517800	Sozialleistungsbetrug	7.247.283
2015	517800	Sozialleistungsbetrug	3.921.771
2014	517800	Sozialleistungsbetrug	3.964.585
2013	517800	Sozialleistungsbetrug	3.271.764
2012	517800	Sozialleistungsbetrug	2.647.871
2011	517800	Sozialleistungsbetrug	2.180.386
2010	517800	Sozialleistungsbetrug	3.117.742

Anlage 3: Durchschnittliche Schadenssumme pro Fall für die Jahre 2010 bis 2022

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Schadenssumme in Euro
2022	517800	Sozialleistungsbetrug	4.049
2021	517800	Sozialleistungsbetrug	5.034
2020	517800	Sozialleistungsbetrug	4.991
2019	517800	Sozialleistungsbetrug	3.704
2018	517800	Sozialleistungsbetrug	3.591
2017	517800	Sozialleistungsbetrug	3.185
2016	517800	Sozialleistungsbetrug	3.100
2015	517800	Sozialleistungsbetrug	3.019
2014	517800	Sozialleistungsbetrug	2.894
2013	517800	Sozialleistungsbetrug	3.761
2012	517800	Sozialleistungsbetrug	4.480
2011	517800	Sozialleistungsbetrug	4.023
2010	517800	Sozialleistungsbetrug	3.987

Anlage 4: Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen in den Jahre 2010 bis 2022

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Schadenssumme in Euro
2022	517800	Sozialleistungsbetrug	469
2021	517800	Sozialleistungsbetrug	544
2020	517800	Sozialleistungsbetrug	565
2019	517800	Sozialleistungsbetrug	618
2018	517800	Sozialleistungsbetrug	794
2017	517800	Sozialleistungsbetrug	1.000
2016	517800	Sozialleistungsbetrug	956
2015	517800	Sozialleistungsbetrug	289
2014	517800	Sozialleistungsbetrug	275
2013	517800	Sozialleistungsbetrug	185
2012	517800	Sozialleistungsbetrug	146
2011	517800	Sozialleistungsbetrug	131
2010	517800	Sozialleistungsbetrug	155

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.